

## **Stellungnahme**

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) zu dem

### **Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge**

der Bundesregierung

Stand: 15.12.2020

#### **I. Einleitung**

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), daneben aber nicht zuletzt auch des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor, durch welche Verbraucher zusätzlich davor geschützt werden sollen, insbesondere langfristige Verträge mit Unternehmen (sogenannte Business-to-Consumer- oder B2C-Verträge) aufgrund unlauterer geschäftlicher Praktiken einzugehen oder durch sie benachteiligende Vertragsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an sie gebunden zu bleiben und/oder sich für sie vorteilhafter rechtlicher Möglichkeiten zu begeben.

Nach der Entwurfsbegründung sollen die vorgesehenen Regelungen die Position der Verbraucher gegenüber Unternehmen weiter verbessern und erreichen, dass nicht nur der Vertragsschluss unter fairen Bedingungen erfolgt, sondern auch die Vertragsinhalte fairen Regelungen unterworfen werden.

Von besonderer praktischer Relevanz sind die vorgesehenen Änderungen schon deshalb, weil sie insbesondere auch Verträge betreffen, die von nahezu allen Verbrauchern abgeschlossen werden bzw. sogar abgeschlossen werden müssen, namentlich z.B. Telefon- und Mobilfunkverträge, Strom- und Gasversorgungsverträge.

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) bedankt sich für die Gelegenheit zur nachfolgenden Stellungnahme.

## **II. Zu den einzelnen Regelungen**

### **1. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Der neue § 308 BGB-E enthält in der neu eingefügten Nr. 9 ein Klauselverbot für Abtretungsverbote, nach dem Klauseln in AGB, durch die für auf Geld gerichtete Ansprüche die Abtretung ausgeschlossen wird, als unwirksam anzusehen sind. Für sonstige Ansprüche wird die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 307 Abs. 1 S. 2 BGB normiert, wonach ein Abtretungsausschluss unwirksam ist, wenn ein berechtigtes Interesse des Verwenders am Ausschluss der Abtretbarkeit nicht besteht oder berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Zu Abtretungen von Ansprüchen von Verbrauchern gegenüber Unternehmern kommt es oft dann, wenn die Verbraucher sich scheuen, Ansprüche selbst gerichtlich geltend zu machen, weil sie, häufig zu Unrecht, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung unterschätzen, hohe Kosten fürchten oder keinen langwierigen Rechtsstreit führen möchten. Dies gilt umso mehr, wenn es um die Durchsetzung vergleichsweise geringer Forderungen geht. Zu denken ist dabei etwa an Ansprüche nach der Fluggastrechteverordnung. Entsprechende Ansprüche sind leicht und automatisiert zu prüfen, sodass zahlreiche Anbieter betroffenen Verbrauchern ihre Forderungen abkaufen und sich diese abtreten lassen und den Verbrauchern dann sofort den Kaufpreis, der teilweise nur ca. 50 % der zu erwartenden Ausgleichszahlung entspricht, auszahlen. Die Zahl der Anbieter bzw. Angebote in diesem aber auch in anderen Bereichen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Zunehmend werden bei Verbraucherverträgen in AGB gleichzeitig Abtretungsausschlüsse vereinbart, was nach § 399 BGB grundsätzlich zulässig ist, es den Verbrauchern aber unmöglich macht, auf entsprechende Angebote

zurückzugreifen. Dass Unternehmer bzw. Verwender geneigt sind, Abtretungsausschlüsse zu vereinbaren, ist damit zu erklären, dass Verbraucher, wie aufgezeigt, häufig davor zurückschrecken, etwaige Ansprüche selbst gerichtlich geltend zu machen.

Die vorgesehenen Neuregelungen sind insofern zu begrüßen, weil sie es Verbrauchern ermöglichen, sich frei zu entscheiden, ob sie Ansprüche selbst durchsetzen oder auf entsprechende Angebote von Inkassodienstleistern zurückgreifen möchten, wodurch die Durchsetzung von Verbraucherrechten insgesamt befördert wird. Gleichzeitig ist damit keine unangemessene Benachteiligung von Unternehmern verbunden. Diese werden insbesondere auch durch die §§ 404, 406, 407 und 408 BGB geschützt. Prozessual ist zu berücksichtigen, dass die Abtretung es Verbrauchern ermöglichen kann, als Zeugen an einem ihre (vormalige) Ansprüche betreffenden Rechtsstreitigkeiten mitzuwirken, was ihnen als Partei versperrt wäre, während Unternehmen etwa eigene Mitarbeiter als Zeugen benennen können.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit zu der Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen in § 309 Nr. 9 BGB vorgesehen. Nach § 309 Nr. 9 BGB-E sind zukünftig auch solche Bestimmungen unwirksam, die den anderen Vertragsteil länger als ein Jahr höchstens bis zu zwei Jahre binden, ohne dass diesem gleichzeitig ein anderer Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr zu einem maximal 25 % höheren Preis angeboten wird. Ein stillschweigende Vertragsverlängerung um bis zu ein Jahr kann zukünftig nur wirksam in AGB vereinbart werden, wenn der der Verwender spätestens zwei Monate, jedoch frühestens vier Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer in Textform auf den Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Vertragslaufzeit endet, den Zeitraum, um den sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung beim Verwender spätestens eingehen muss, informiert.

Die vorgesehenen Änderungen sind differenziert zu bewerten. Während das mit dem Entwurf verfolgte Ansinnen, Verbraucher davor zu schützen, gegen Ihren

Wunsch an Verträge gebunden zu bleiben, weil sie z.B. Kündigungsfristen aus dem Blick verlieren und nicht fristgerecht kündigen, ebenso positiv zu bewerten ist, wie die vorgesehene Informationspflicht, gilt das nicht gleichermaßen für die Regelung in § 309 Nr. 9 lit. a) bb) BGB- E. Unternehmen haben durchaus berechnete Interessen daran, möglichst lange Vertragslaufzeiten von 24 Monaten zu vereinbaren und gute Gründe dafür, diese günstiger anzubieten. Hierzu zählt in erster Linie Planungssicherheit, aber auch die insbesondere beim Vertragsabschluss und allgemein bei Wechseln oder Kündigungen für die Vertragsverwaltung entstehenden Kosten sind dabei zu berücksichtigen.

Anzumerken ist auch, dass in verschiedenen Branchen, vor allem auch in den Bereichen Strom- und Gaslieferung und Telefon/Internet/Mobilfunk bereits gesetzliche Regelungen gibt, die Anbieter verpflichten, auch Angebote mit kürzeren oder ohne Laufzeiten (i.d.R. ein Jahr) vorzuhalten, wobei insofern keine Beschränkung auf maximal 125 % des Preises von Verträgen mit 24-monatiger Laufzeit normiert ist. Es ist fraglich, ob sich das Preisniveau für entsprechende Verträge bei Inkrafttreten der Regelung nicht insgesamt erhöhen könnte und Verbrauchern, die bewusst eine längere Vertragsbindung in Kauf nehmen, um einen möglichst günstigen Preis für die Leistung zu erhalten, letztlich eher durch die Regelung benachteiligt würden. Hinsichtlich der Informationspflicht, die, wie bereits bemerkt, sehr zu begrüßen ist, wäre zu erwägen, ob sie nicht dahingehend verändert werden sollte, dass frühestens drei und nicht vier Monate vor Vertragsende/-verlängerung diesbezüglich informiert werden muss.

Zuspruch verdient es, dass die Kündigungsfrist in Fällen, in denen sich die Vertragslaufzeit bei Ausbleiben einer Kündigung automatisch verlängert, maximal einen Monat betragen darf.

Die vorgesehene Änderung des § 476 BGB soll es bei Kaufverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern ermöglichen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung einer Gewährleistungsfrist, die den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten darf, zu verkürzen. Die Normierung schafft Rechtssicherheit und ist somit ebenfalls zu begrüßen.

## **2. Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Bereits jetzt stellt es nach § 7 UWG eine unzumutbare Belästigung und somit eine unzulässige geschäftliche Handlung dar, wenn gegenüber Verbrauchern mit Telefonanrufen geworben wird, ohne dass diese vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Dies gilt insbesondere, wenn erkennbar ist, dass diese Werbung nicht gewünscht ist. Der neu in das UWG einzufügende § 7a UWG-E begründet nun eine Pflicht für Unternehmer zur Dokumentation der Einwilligungen und zur Aufbewahrung dieser für fünf Jahre. Für eine Verletzung dieser Pflichten können nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UWG-E zukünftig Bußgelder in Höhe von bis zu 50.000 EUR verhängt werden. So soll eine effiziente Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung ermöglicht werden. Zuständige Behörde ist die Bundesnetzagentur. Diese kann jederzeit die unverzügliche Vorlage eines geeigneten Nachweises der Einwilligung verlangen.

Auch diese Regelungen verdienen Unterstützung. Sie zielen ausweislich der Entwurfsbegründung nicht nur darauf ab, Wettbewerber zu schützen, sondern sollen auch einen Beitrag dazu leisten, Verbraucher vor telefonisch aufgedrängten Verträgen zu schützen. Bisherige Maßnahmen gegen belästigende Telefonwerbung hatten wenig bzw. keinen spürbaren Erfolg. Die Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen stellen jedenfalls sinnvolle Ergänzungen des in § 7 UWG bereits normierten Verbots belästigender Werbung.

## **3. Änderung des § 41 Abs. 1 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Zum besseren Schutz der Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen mit Energielieferanten wird in § 41 Abs. 1 S. 1 EnWG für den wirksamen Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung eine Erklärung der Verbraucher in Textform i.S.d. § 126b BGB vorgeschrieben. Durch diese Formvorschrift bzw. die Nichtigkeitfolge (§ 125 S. 1 BGB) bei Nichtbeachtung sollen übereilte und unüberlegte Entscheidungen von Verbrauchern im Hinblick auf wichtige und oft langfristige Strom- und Gaslieferverträge, vor allem aber solche, zu denen Verbraucher gedrängt werden, verhindert werden. Die Neuregelung ist zweckmäßig. Der vorgesehene Übereilungsschutz wird der wirtschaftlichen Bedeutung gerecht, die entsprechende Willenserklärungen vielfach haben. Je nach Haushaltsgröße und Verbrauch können sie Zahlungsverpflichtungen in Höhe von

mehreren Tausend Euro pro Jahr nach sich ziehen. Gleichzeitig sind Verbraucher gezwungen, Strom- und Gaslieferungsverträge, abzuschließen.

### **III. Zusammenfassung**

Der Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge erfährt die Unterstützung des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.), soweit anzunehmen ist, dass durch die Neuregelungen die Situation der Verbraucher verbessert und ihre Rechte gestärkt werden. Dass Verbrauchern damit gedient ist, Anbietern Vorgaben für ihre Preisgestaltung zu machen, wie sie in § 309 Nr. 9 lit. a) bb) BGB- E vorgesehen sind, wir allerdings bezweifelte.

Frankfurt, den 12.01.2021



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt am Main  
Direktkontakt  
Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
E-Mail: post@bfif.de